

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 47.

Ausgegeben zu Allenstein, am 22. November 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachung des Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes.

Nr. 618. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung u. die Ausführung der Vieh- u. Obstbaumzählung.

Bekanntmachungen des Königlich Oberpräsidenten.

Nr. 619. Mitglieder der Zahnärztekammer.

Nr. 620. Ernennung zum Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Regierungspräsidenten usw.

Nr. 621. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 622. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Feuerbestattungskasse „Flamme“ in München.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 623. Auslosung ost- u. westpr. Rentenbriefe.

Nr. 624 u. 625. Kommunalbezirksveränderung im Landkr. Allenstein und im Kreise Ortelsburg.

Personalnachrichten.

Bekanntmachung des Königlich Preussischen Statistischen Amtes.

618. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1913.

Am 1. Dezember 1913 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit der in Preußen die gleichfalls vom Bundesrate angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich, ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: die Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, mit ihren Unterarten, ferner die tragfähigen und noch nicht tragfähigen Obstbäume.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1913 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, zu zählen und in die weiße Zählkarte (A), unter Beachtung der Erläuterungen, wahrheitsgetreu einzutragen; die auf dem Gehöfte und in dem anstoßenden Hausgarten stehenden tragfähigen und noch nicht tragfähigen Obstbäume sind vom Besitzer, Verwalter oder Pächter des Gehöftes zu zählen und auf der Rückseite der weißen Zählkarte zu vermerken. Für die im freien Felde, an öffentlichen Wegen, auf Kanalböschungen, Deichen usw. stehenden Obstbäume dient die blaue Zählkarte (A 1).

Ueber die in den Zählkarten enthaltenen, den Vieh- und Obstbaumbesitz des Einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten nicht aber zu anderen Zwecken, insbesondere auch nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung dienen daher lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Züchtung der Viehzucht und des Obstbaues; insbesondere soll aber auch festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht und den Obstbau das für die Volksernährung nötige Fleisch und Obst gewonnen werden kann. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königlich Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarte in erster Linie von dem Haushaltungsvorsteher usw. selbst auszufüllen ist, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß, wie bei früheren Zählungen, so auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1913.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Overt, Präsident.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

619. Zu der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (G. S. S. 233) errichteten Zahnärztekammer sind für die erste, die Zeit vom 1. Juli 1913 bis Ende Dezember 1915, umfassende Wahlperiode im Wahlbezirk Ostpreußen gewählt worden:

a) Zu Mitgliedern:

1. Zahnarzt Horst Knope in Königsberg,
2. Zahnarzt Ernst Lengnick in Tilsit.

b) Zu Stellvertretern:

1. Zahnarzt Dr. Otto Sawitzki in Königsberg,
2. Zahnarzt Karl Gödsche in Gerdaun.

Königsberg, den 12. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zu Auftrage: K u c h e n.

620. Für den Amtsbezirk Gr. Köllen Nr. 18 des Kreises Köffel habe ich den Gemeindevorsteher Erdmann in Gr. Köllen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 31. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Regierungspräsidenten usw.

621. Dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. Main ist die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Frühjahr und Herbst 1914 dort abzuhaltenden beiden Pferdemarkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 15. November 1913.

I O c 488. Der Regierungs-Präsident.

622. Der Vorstand der Feuerbestattungskasse Flamme in München hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 114 Abj. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Sterbegeldversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 15. November 1913.

I O c 487. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Bekanntmachung,

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mits. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind

zum 1. April 1914 nachstehende Nummern gezogen:
1. 4%. Rentenbriefe Lit. A—D.

106 Stück Lit. A zu 3000 M. (1000 Taler).

177	336	459	480	495	765	851	964	1014	1693
1911	1914	1983	1998	2138	2465	2487	2588	2863	
3109	3141	3365	3403	3656	3749	4267	4440	4536	
4566	4587	4838	4945	5053	5124	5256	5265	5288	
5336	5538	5555	5833	5864	5877	5911	5977	6052	
6053	6116	6198	6255	6345	6460	6490	6509	6528	
6555	6664	6767	7193	7206	7229	7492	7529	7667	
7972	8136	8873	8973	9201	9274	9690	10196		
10212	10260	10460	10613	10641	10977	11032			
11161	11283	11339	11479	11947	12100	12241			
12281	12302	12310	12837	12841	12953	13071			
13314	13398	13432	13527	13701	13749	13937			
14169	14225	14235	14240	14338	14361				

34 Stück Lit. B. zu 1500 M. (500 Tlr.)

157	297	298	1012	1134	1263	1338	1493	1709
1807	1864	2201	2297	2433	2468	2479	2715	2771
2780	2802	2805	2820	2896	2950	2982	3137	3336
3445	3813	3860	3877	4068	4154	4425		

167 Stück Lit. C. zu 300 M. (100 Tlr.)

146	339	363	747	829	908	1226	1412	1438
1728	1879	2307	2557	2796	3134	3386	3478	4031
4104	4364	4791	4900	5002	5058	5140	5238	5436
5819	5843	6049	6356	6834	6852	6966	7062	7334
7369	7489	7687	7770	7894	7905	8215	8616	9027
9030	9043	9345	9582	9585	9750	9797	9871	9881
9973	10151	10473	10644	11155	11327	11644		
11764	11815	12149	12642	12655	12745	13256		
13509	13672	13687	13701	13732	13741	13747		
13765	13845	14084	14607	14700	14712	14738		
14862	15040	15050	15120	15178	15208	15420		
15564	15598	15720	15968	15985	16125	16129		
16251	16382	16408	16542	16764	16785	17026		
17152	17156	17210	17378	17500	17523	17570		
17825	17846	17952	18134	18189	18237	18438		
18487	18626	18713	18771	18820	18957	19071		
19092	19228	19351	19368	19427	19495	19671		
19690	19862	19966	19970	20083	20091	20293		
20381	20457	20542	20603	20655	20871	20927		
20953	21064	21078	21094	21144	21186	21308		
21361	21425	21654	21723	21755	21778	21789		
21823	21871	22026	22169	22240	22489	22492		
22512								

146 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.)

396	494	634	684	686	739	1258	1719	1866
1887	2551	2577	2744	3639	3884	3984	4186	4196
4498	4749	4823	4856	5174	5403	5706	5707	5835
5945	6149	6211	6269	6343	6405	6415	7068	7439
7620	7697	7749	8339	8426	8433	8570	8738	8925
9172	9309	9525	9684	9685	9706	9741	9830	9890
10130	10352	10458	10497	10562	10606	10616	10896	
11112	11122	11159	11312	11537	11622	11683		
11859	11932	11965	12155	12192	12309	12558		
12850	12952	12969	13037	13522	13687			
13765	13967	13978	13993	14214	14369	14510		
14600	14779	14817	15059	15120	15598	16094		

16 143 16 254 16 272 16 319 16 425 16 477 16 532
 16 744 16 790 16 893 16 994 17 015 17 389 17 402
 17 466 17 482 17 530 17 553 17 619 17 644 17 669
 17 780 17 850 17 975 17 990 18 019 18 143 18 174
 18 230 18 262 18 487 18 510 18 720 18 778 19 156
 19 205 19 269 19 286 19 323 19 444 19 449 19 891
 19 909 19 951 20 037 20 091 20 137 20 320 20 327
 20 502.

II. 3½ % Rentenbriefe Lit. L—O.

32 Stück Lit. L. zu 3000 M.

68 155 163 579 609 653 739 856 881 1084
 1305 1372 1394 1443 1533 1696 1758 1926 2085
 2109 2162 2166 2734 2829 2858 3005 3234 3912
 4218 5154 5199 5382.

7 Stück Lit. M. zu 1500 M.

187 325 371 665 720 1064 1129.

27 Stück Lit. N zu 300 M.

53 89 135 137 265 965 1282 1507 1636 1716 1953
 2235 2942 3222 3361 3373 3384 3710 3879 4099
 4118 4161 4270 4300 4373 4692 4788.

27 Stück Lit. O zu 75 M.

8 391 539 576 896 1102 1158 1237 1302 1532
 1704 1712 1728 1832 1876 2126 2225 2279 2401
 2860 3073 3103 3205 3238 3381 3645 3676.

III. 4 % Rentenbriefe Lit. AA—DD.

1 Stück Lit. BB zu 1500 M. Nr. 81.

4 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 13 84 120 159.

3 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 90 96 113.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar

zu I mit den Zinsscheinen Reihe 8 Nr. 16,

zu II mit den Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 11—16,

zu III mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 14—16, und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1914 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Vom 1. April 1914 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Ledjohrn in Berlin W. 10,

Stülerstraße 14 herausgegebene, in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. Js. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. November 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Verhandelt

Königsberg, den 13. November 1913.

Nach Vorschrift der §§ 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbankdirektionen vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Auslosung von Rentenbriefen die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in den beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Lit. A zu 3000 M.	111 Stück
Lit. B zu 1500 M.	34 Stück
Lit. C zu 300 M.	163 Stück
Lit. D zu 75 M.	154 Stück
Lit. F zu 3000 M.	35 Stück
Lit. G zu 1500 M.	13 Stück
Lit. H zu 300 M.	25 Stück
Lit. J zu 75 M.	17 Stück
Lit. L zu 3000 M.	30 Stück
Lit. M zu 1500 M.	2 Stück
Lit. N zu 300 M.	21 Stück
Lit. O zu 75 M.	14 Stück
Lit. BB zu 1500 M.	1 Stück
Lit. DD zu 75 M.	2 Stück
Lit. HH zu 300 M.	2 Stück

zusammen 624 Stück

Rentenbriefe nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputierten sowie des zugezogenen Notars durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

v.	g.	u.
gez. Graf von Posadowski.	Eichhart.	Schulz.
a.	u.	f.
	Lange.	

624. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 9. Oktober d. Js. sind die in der Gemarkung Allenstein Stadt belegenen Wiesenparzellen, Kartenblatt 1 Nr. 98, 99 in Größe von 11,4776 Hektar und die in der Gemarkung Deuthen belegenen Wiesenparzellen, Kartenblatt 1 Nr. 704/42 in Größe von 5,2687 Hektar, die kommunalrechtlich zur Domäne Posorten gehörten, von die-

jem Kommunalbezirk abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Deuthen vereinigt worden.

Allenstein, den 10. November 1913.

Der Landrat.

625. Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten beschlossen:

Die Parzellen 132/42 etc., 137/0.77 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Theerwisch in Größe von 0,0815 Hektar werden in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk Theerwisch abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Theerwisch vereinigt.

Die Parzellen 138/77 des Kartenblatts 2, 373/01, 374/01, 375/03, 376/01, 377/04 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Theerwisch in Größe von 0,0550 Hektar mit 0,25 Tlr. Reinertrag und 0,06 M. Grundsteuer werden in kommunaler Beziehung von dem Gutsbezirk Theerwisch abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Theerwisch vereinigt.

Ortelsburg, den 16. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß.

v. Rönne. Frhr. v. d. Golt. Schneider.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 12. November 1913.

Der Kreisaußschuß.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1913 ist dem Rentner, Ratmann Franz Kraemer in Bischofsburg der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

In Wartenburg ist der Mühlenbesitzer Alfred Ciecierski zum unbefoldeten Beigeordneten wiedergewählt. Diese Wahl ist für eine am 26. Februar 1914 beginnende weitere sechsjährige Amtsperiode bestätigt worden.

An der Königlichen Präparandenanstalt zu

Johannisburg ist der Lehrer Fuchs als 2. Präparandenlehrer angestellt worden.

Die Gerichtsassessoren Georg Jaeger und Hermann Meyer sind unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei den Königlichen Amtsgericht und Landgericht in Lych bezw. Amtsgericht in Allenburg zugelassen worden.

Ernannt sind: die Referendare Erich Herrmann, von Lipski und Benno Propp zu Gerichtsassessoren, die Rechtskandidaten Hellmuth Geher und Kurt Czacharowski zu Referendaren und der Kanzlei-diätar Urbat von der Staatsanwaltschaft in Allenstein zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Kiel.

Der Amtsgerichtsekretär Liebisch in Gilgenburg ist an das Amtsgericht in Lych versetzt.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es sind pensioniert: der Zollsekretär Sawiksy und der Kanzleiinspektor Rogalsky in Königsberg. Es sind befördert oder versetzt: der Präsident der Oberzolldirektion, Geheimer Finanzrat Beck in Königsberg in gleicher Dienststeigenschaft nach Breslau, der Ober-Regierungsrat Jffland in Breslau zum Präsidenten der Oberzolldirektion in Königsberg, die Regierungsassessoren Capeller, Zapha und Radeck in Königsberg zu Regierungsräten bei der Oberzolldirektion daselbst, die Oberzollkontrolleure Zollinspektor Cpha in Königsberg und von Garßen in Essen in gleicher Dienststeigenschaft nach Halberstadt und Königsberg, der Zollpraktikant Walter in Breslau zum Zollsekretär in Pillau.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Versetzt: Postassistent Casper von Pillkallen nach Gumbinnen (Ober-Postdirektion). In den Ruhestand versetzt: Postsekretär Ballowski in Gumbinnen (Ober-Postdirektion).

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Sonnabend.

Bekanntmachungen, die in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis Mittwoch mittags 11¹/₂ Uhr der Amtsblattverwaltung zugegangen sein. Die Einrückungsgebühren werden von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Stücke vom Amtsblatte und Öffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M für das Jahr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 47.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¹/₄ Bogen kosten 10 Pf. und von ¹/₂ oder ³/₄ Bogen 5 Pf. Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Extrablatt

zu Stück 47

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 22. November 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Kaufsken, Kreis Osterode herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt:

§ 1. Der Gutsbezirk und die Gemeinde Kaufsken bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Froedau, Lindenau, Ganshorn, Moschnitz, Bergling, Jankowitz, Heeslicht, Ostrowitt, Gilgenburg, Gr. und Kl. Lehwalde und Gotschen bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt werden, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, so-

fern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. In dem südlich der Bahnlinie von Allenstein nach Dt. Eylau gelegenen Teil des Kreises Osterode ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn

nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahrs- und Wochenmärkte in Osterode und Hohenstein ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Al l e n s t e i n, den 20. November 1913.

I F. 793.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

J a c h m a n n.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Mansfeld, Kreis Neidenburg herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Das Gut Mansfeld, Abbau zu Rhschienen, bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Viehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten.

Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 20. November 1913.

I. F. 793.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

J a c h m a n n.

1860



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Extrablatt

zu Stück 47

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 25. November 1913.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Brodau, Kreis Reidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Reidenburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Brodau bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Riehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirkte, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allesstein, den 24. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Brandis.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Kl. Tauersee, Kreis Neidenburg, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Das Gut Kl. Tauersee mit dem Vorwerk Schreiberisdorf und das Vorwerk Heinrichsdorf bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen der Sperrbezirke sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte der Sperrbezirke werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte der Sperrbezirke unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 25. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

Extrablatt

zu Stück 47

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 24. November 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Preußen und Grallau herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Preußen und der Bahnhof Grallau mit den Abbauten, die zu Meischlik gehören, sowie den Abbaugeschäften von Noelke (Sophienhof) Pohle, Junghaus, v. Zawadzki und Fischer bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen der Sperrbezirke sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte der Sperrbezirke werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte der Sperrbezirke unterliegt der Absonderung in der Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich der Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf der Station Grallau ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 22. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Abbauten des Bukropski und Ry-

cziki zu Marzum und das Bahnwärterhaus Nr. 55 der Strecke Soldau—Ilowo treten zu dem in § 1 meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. d. Mts. (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 268) gebildeten Sperrbezirk hinzu. Auf sie finden die Bestimmungen der vorgenannten Anordnung Anwendung.

Allenstein, den 22. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Kl. Grieben, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt.

§ 1. Das Vorwerk Kl. Grieben bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei

der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Biehastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Sauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten.

Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 22. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Sachmann.

I. F. 804.